

Regierungsratsbeschluss

vom 6. März 2018

Nr. 2018/290

KR.Nr. VET 0013/2018 (BJD)

Änderungen der Verordnung über die Schifffahrt und der Fischereiverordnung (FiVO) Stellungnahme des Regierungsrates zum Verordnungsveto (Nr. 407)

1. Einspruchstext

Änderung Schifffahrtsverordnung

Der Erlass Verordnung über die Schifffahrt vom 24. Oktober 1994 (Stand 1. April 2014) wird wie folgt geändert:

§ 12 Abs. 1 (geändert)

¹Das Befahren des Aareabschnittes ab Höhe des Schützenhauses Feldbrunnen bis zum Werk Flumenthal ist untersagt.

§ 12^{bis} Abs. 2 (neu), Abs. 3 (neu)

Ausnahmen (Sachüberschrift geändert)

²Ruder- und Motorboote bis maximal 6kW Leistung sind vom 1. Mai bis 31. Oktober erlaubt.

³Das nach § 6 dieser Verordnung zuständige Departement kann für Personentransporte vom 1. Mai bis 30. September Ausnahmen bewilligen. Diese Ausnahmen sind mit Auflagen zur Fahrtenzahl und Fahrtroute zu versehen. Die Ausnahmen sind mit Zurückhaltung und ausschliesslich für Fahrten mit geringfügigen Auswirkungen auf den Aareraum zu erteilen. Gesuche für das jeweilige Jahr sind bis spätestens 31. Januar einzureichen.

§ 12^{ter} Abs. 1 (geändert)

Aufgehoben. (Sachüberschrift geändert)

¹Aufgehoben.

Änderung Fischereiverordnung (FiVO)

Der Erlass Fischereiverordnung (FiVO) vom 25. August 2008 (Stand 1. Januar 2014) wird wie folgt geändert:

§ 10 Abs. 3 (geändert)

³Vom 1. November bis 30. April ist die Fischerei in der Aare vom Schützenhaus Feldbrunnen bis zum Stauwehr des Kraftwerkes Flumenthal nur vom Ufer aus erlaubt.

Gegen diese Verordnungsänderungen wird Einspruch erhoben.

2. Begründung

Gegenstand der Verordnungsänderung ist im Wesentlichen der Aareabschnitt zwischen dem Schützenhaus Feldbrunnen und dem Kraftwerk Flumenthal, ein Zugvogelreservat von nationaler Bedeutung (Gebiet 113), welches auch als kantonales Naturschutzreservat gelistet ist (2.08, Aarelauf: Deitingen, Feldbrunnen-St. Niklaus, Luterbach, Riedholz, Zuchwil).

Die vom Regierungsrat am 11. Dezember 2017 beschlossene Verordnungsänderung, namentlich § 12^{bis} Abs. 2 (neu) und Abs. 3 (neu), widerspricht nach Auffassung der Unterzeichnenden den allgemeinen Bestimmungen der bundesrätlichen Verordnung über die Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung (SR 922.32): Art. 5, zu Artenschutz, b: Tiere dürfen nicht gestört, vertrieben oder aus dem Gebiet herausgelockt werden.

Die Verordnungsänderung widerspricht zudem dem Ziel des kantonalen Jagdgesetzes. Das Gesetz bezweckt, die Artenvielfalt der einheimischen und ziehenden Wildtiere zu erhalten, deren Lebensräume zu erhalten und insbesondere bedrohte Wildtierarten zu schützen (§ 1).

Ferner widerspricht sie dem in § 17 des kantonalen Jagdgesetzes beschriebenen Schutz von Vögeln während der Brutzeit. Im Zeitraum vom 1. Mai bis 31. Oktober brüten die meisten der dort ansässigen Wasservögel. Eine Störung dieses Gebietes durch Freizeitbootfahrten mit Booten von bis zu 6kW / 8 PS Motorenleistung, welche ohne Führerschein von allen Personen über 14 gefahren werden dürfen, hat daher eine beträchtliche, negative Auswirkung auf die dortigen Wasservogelpopulationen.

Das Schutzziel des betroffenen Gebietes 113 ist die „Erhaltung des Gebietes als Überwinterungsplatz für Wasservögel, insbesondere für Zwergtaucher“. Der Zwergtaucher ist in der Schweiz als Brutvogel gelistet und brütet in der Zeit von Mitte April bis Mitte August.

Durch die Schaffung des Aareparks in Luterbach werden in diesem Aareabschnitt zusätzliche Unterschlüpfen für ansässige Wasservögel geschaffen (u.a. Schilfinseln am südlichen Aareufer). Motorbootverkehr zwischen 1. Mai und 31. Oktober steht diesen Bemühungen diametral entgegen.

3. Zustandekommen

Mit Verfügung vom 2. Februar 2018 haben die Parlamentsdienste des Kantonsrates festgestellt, dass gestützt auf Artikel 79 der Kantonsverfassung (KV; BGS 111.1), § 44 des Kantonsratsgesetzes (BGS 121.1) und § 90 des Geschäftsreglementes des Kantonsrates (BGS 121.2) 33 Mitglieder des Kantonsrates den Einspruch gegen die Änderungen der Schifffahrts- und der Fischereiverordnung unterzeichnet haben und dieser somit zustande gekommen ist.

4. Stellungnahme des Regierungsrates

4.1 Zu Abschnitt 1 der Begründung

Der geänderte § 12^{bis} Absatz 2 und Absatz 3 der Schifffahrtsverordnung widerspricht nach unserer Auffassung den Artenschutzbestimmungen der Verordnung über die Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung (WZVV; SR 922.32) nicht. Das für den Vollzug der WZVV zuständige Bundesamt für Umwelt (BAFU) bestätigt unsere Haltung: Es teilte dem Amt für Wald, Jagd und Fischerei (AWJF) am 19. August 2016 schriftlich mit, dass es *„mit den vorgeschlagenen Änderungen an der Schifffahrtsverordnung einverstanden ist. Die gebietspezifische Zielsetzung des WZVV-Gebietes Nr. 113 (Erhaltung des Gebiets als Überwinterungsplatz für Wasservögel) ist durch die gelockerte Schifffahrt im Sommer nicht gefährdet. Die neu*

möglichen Ausnahmen werden gemäss Verordnungsänderung nur zurückhaltend und mit geringfügigen Auswirkungen auf den Aare Raum durch den Kanton bewilligt.“ Dies „begrüssst das BAFU mit Sicht auf die Zielsetzung der WZVV sehr“.

4.2 Zu Abschnitt 2 der Begründung

Im Winterhalbjahr ist die Artenvielfalt auf dem Aareabschnitt innerhalb des WZVV-Reservates infolge überwinternder Wasservögel erhöht. Die beschlossenen Änderungen an der Schiffsverkehrsverordnung und der Fischereiverordnung haben keine negativen Auswirkungen auf die Artenvielfalt der einheimischen und ziehenden Wildtiere, da das Fahrverbot innerhalb des WZVV-Reservates vom 1. November bis 30. April nach wie vor seine Gültigkeit behält. Der Aarelebensraum wird inskünftig gegenüber heute mit den geplanten und vom BAFU finanziell unterstützten Aufwertungsmassnahmen im Zusammenhang mit dem Uferpark Attisholz Süd und mit den geplanten Verbesserungen in der Uferstruktur am Aarenordufer durch die Firma Halter AG aufgewertet. Diese ökologischen Massnahmen dürften insgesamt einen positiven Einfluss auf die Artenvielfalt der einheimischen Wildtiere im WZVV-Reservat haben.

4.3 Zu Abschnitt 3 der Begründung

Das WZVV-Reservat hat heute praktisch keine Bedeutung für brütende Wasservögel: Innerhalb des Perimeters finden sich denn auch kaum Habitats, welche von Wasservögeln als Brutplätze nutzbar sind. Eine Ausnahme bilden die wenigen kleineren Schilfinselfen entlang des Aare-Südufers zwischen Emmemündung und Kraftwerk Flumenthal. Diese haben jedoch eine zu geringe Ausdehnung und sind heute zu wenig störungsarm, um speziellen Schilfbrütern (z.B. Waserralle, Zwergdommel etc.) als Brutplätze dienen zu können. Regelmässig brüten hier lediglich Ubiquisten wie Blässralle und Höckerschwan, allenfalls noch Teichralle. Diese sind wenig störungsempfindlich und haben relativ geringe Lebensraumsprüche. Der entlang des Brestenberges regelmässig in der Uferböschung brütende Eisvogel wird nach unserer Einschätzung durch den zu erwartenden zusätzlichen Bootsverkehr nicht vertrieben.

4.4 Zu Abschnitt 4 der Begründung

Es trifft zu, dass der Zwergtaucher regelmässig in der Schweiz brütet. Innerhalb des WZVV-Perimeters sind uns jedoch bislang keine Bruten dieses Vogels bekannt geworden.

4.5 Zu Abschnitt 5 der Begründung

Es ist auch unser Bestreben, dass der Uferpark Attisholz Süd die Lebensräume für Wasservögel aufwertet. Wir stellen mit einer restriktiven künftigen Ausnahmegewilligungspraxis für Personentransporte auf der Aare sicher, dass die Auswirkungen auf die neuen Lebensräume möglichst gering gehalten werden.

Die geplante Bootsanlegestelle im Bereich des Attisholzplatzes wird für private Motorboote nicht zugelassen sein. Entsprechende Auflagen werden im Baubewilligungsverfahren gemacht. Wir gehen deshalb nicht davon aus, dass neben den heutigen Fischerbooten zusätzlich zahlreiche Motorboote zwischen dem Schützenhaus von Feldbrunnen und dem Kraftwerk Flumenthal fahren werden.

Das Bau- und Justizdepartement kann für Personentransporte Ausnahmen bewilligen. Gegenwärtig ist einzig das Gesuch vom Betreiber «öufiboot» hängig.

Zudem werden im Sommerhalbjahr die nicht gefährdeten und häufigen Wasservogelarten von einzelnen Motorbooten nicht gestört.

5. Antrag des Regierungsrates

Ablehnung des Einspruchs gegen die Änderungen der Verordnung über die Schifffahrt und der Fischereiverordnung (FIVO).



Andreas Eng
Staatschreiber

Verteiler

Bau- und Justizdepartement
Bau- und Justizdepartement (br)
Amt für Raumplanung (2)
Hochbauamt
Amt für Umwelt
Motorfahrzeugkontrolle
Volkswirtschaftsdepartement
Amt für Wald, Jagd und Fischerei
Departement des Innern
Polizei Kanton Solothurn
Finanzdepartement
Staatskanzlei
Parlamentsdienste (2; ste, gre)
Traktandenliste Kantonsrat